Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 86 **Ausgegeben Danzig, den 16. August** **1935**

205

Verordnung
zur Abänderung des Steuergrundgesetzes.
Vom 15. August 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 50, 51, 53, 55, 56 und 57 und des § 2 Buchstabe a) und d) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Steuergrundgesetz vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 wird folgender § 3 eingeschaltet:

„§ 3

Für andere als die im § 1 bezeichneten Steuern der Gemeinden und der Gemeindeverbände, für die Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie für andere öffentlich-rechtliche Abgaben gelten die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die Erhebung und die Beitreibung (§§ 98, 99, 305 bis 352, 360) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen insoweit, als die Steuern und Abgaben durch die Steuerämter erhoben oder beigetrieben werden."

2. § 35 bis § 38 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 35

(1) Zur Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Rechtsbeschwerde ist dem Landessteueramt ein Steuergericht angegliedert.

(2) Das Steuergericht ist Spruchbehörde in Staatssteuersachen.

(3) Für die übrigen Steuern ist es Spruchbehörde nur, soweit dies in den dafür maßgebenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Der Staat erhält vorbehaltlich des § 289 Abs. 2 keine Vergütung dafür, daß nach Maßgabe des Abs. 3 das Steuergericht Spruchbehörde für Steuern ist, die nicht als Staatssteuern gelten. Rechtsmittelgebühren, die für das Verfahren vor dem Steuergericht zu zahlen und Auslagen, die dem Steuergericht zu erstatten sind, fließen dem Staate zu. Soweit dem Steuerpflichtigen notwendige Auslagen erstattet werden, die ihm durch das Verfahren vor dem Steuergericht erwachsen sind, geht die Erstattung zu Lasten des Rechtsmittelgegners.

§ 35 a

Beim Steuergericht werden gebildet

1. zur Entscheidung der Berufungen eine Steuerkammer,
2. zur Entscheidung der Rechtsbeschwerden ein Steuersenat.

§ 36

(1) Die Steuerkammer entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern (dem Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Mitgliedern). Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben und Beamter der Steuerverwaltung sein.

(2) Der Steuersenat entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern (dem Präsidenten des Steuergerichts und zwei Mitgliedern), die sämtlich die Befähigung zum Richteramt haben und Beamte der Steuerverwaltung sein müssen. Bei Rechtsbeschwerden gegen Anfechtungsbescheide des

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 8. 1935.)

Landeszollamts tritt an Stelle eines Beamten der Steuerverwaltung ein entsprechender Beamter des Landeszollamts.

(3) Die Mitglieder des Steuergerichts sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 37

Der Senat bestellt den Präsidenten des Steuergerichts, den Vorsitzenden der Steuerkammer und die beamteten Mitglieder des Steuersenats sowie die erforderliche Anzahl von Vertretern für die Dauer ihres Hauptamtes.

§ 38

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Steuergerichts und die Vertreter für sie in der erforderlichen Anzahl werden auf Vorschlag des Leiters des Landessteueramtes durch den Senat auf sechs Jahre ernannt. Das Amt ist ein Ehrenamt, jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden."

3. § 40 erhält nach Streichung der Überschriften folgende Fassung:

„§ 40

Der Finanzsenator kann Fragen der Auslegung der Steuergesetze dem Steuersenat zur Begutachtung vorlegen."

4. § 41 Abs. 1 Ziff. 6 erhält folgenden Zusatz:

„auch kann der Vorsitzende der Steuerkammer zum Mitglied des Steuersenats bestellt werden."

5. In § 43 treten anstelle der Worte: „bei Mitgliedern der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts entscheidet dieses, bei Ausschußmitgliedern der beteiligte Ausschuß" folgende Sätze:

„Bei Mitgliedern der Steuerkammer entscheidet die Steuerkammer. Bei Mitgliedern des Steuersenats entscheidet dieser, bei Beiratsmitgliedern der Vorsteher des Steueramts."

6. § 44 wird wie folgt geändert:
   a) in Abs. 1 Zeile 1 ist statt „Ausschußmitglieder" zu setzen: „Beiratsmitglieder",
   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für die ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer. Das Ablehnungsgesuch ist beim Vorsitzenden der Steuerkammer anzubringen. Dieser endscheidet endgültig."

7. In § 70 erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:
„Die Vorschriften des Abs. 1 sind auch dann anwendbar, wenn bereits Einspruch, Anfechtung, Berufung oder Rechtsbeschwerde eingelegt worden ist."

8. In § 77 a ist die Zeile 4 zu streichen.

9. In § 83 erhalten die Absätze 6 und 7 folgende Fassung:

„(6) Hat eine Steuerverwaltungsbehörde, die Steuerkammer, ihr Vorsitzender oder der Steuersenat jemanden als Bevollmächtigten oder als Beistand zurückgewiesen, so ist das, was der Zurückgewiesene trotz der Zurückweisung schriftlich oder mündlich in Sachen eines anderen vorbringt, ohne steuerrechtliche Wirkung.

(7) Gegen eine Zurückweisung, die von einem Steueramt oder dem Landessteueramt verfügt wird, ist lediglich die Beschwerde, gegen eine Zurückweisung, die von der Steuerkammer, ihrem Vorsitzenden, vom Steuersenat oder vom Finanzsenator ausgesprochen wird, ist ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben. Die ordentlichen Gerichte sind nicht zur Nachprüfung befugt, ob eine Zurückweisung zulässig war; das gleiche gilt für das Steuergericht, soweit es sich nicht um Zurückweisungen handelt, die es selbst ausgesprochen hat."

10. § 85 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

11. Im § 107 wird das Wort: „niedergeschlagen" durch die Worte: „in Ausfall gestellt" ersetzt.

12. Im § 116 werden die Worte „nach den gemäß § 119 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder" gestrichen.

13. § 191 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den Beschluß des Landessteueramtes ist die Beschwerde an den Steuersenat zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung."

14. In § 192 Abs. 1 drittletzter Satz ist statt „das Oberverwaltungsgericht" zu setzen: „der Steuersenat"; im vorletzten Satz ist statt „Dieses" zu setzen: „Dieser".

15. In § 208 Abs. 2 ist statt „des Oberverwaltungsgerichts" zu setzen: „des Steuersenats".

16. In § 213 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Der 2. Halbsatz wird gestrichen.

17. In § 215 werden in den Zeilen 5 und 6 die Worte gestrichen: „des Verwaltungsgerichts", in Zeile 7 ist statt „das Oberverwaltungsgericht" zu setzen: „der Steuersenat".
18. In § 216 sind am Schluß die Worte „das Oberverwaltungsgericht" zu ersetzen durch: „der Steuersenat".
19. In § 220 a erhält der dritte Satz folgende Fassung:
„Gegen den Einspruchsbescheid des Leiters des Landessteueramtes ist die Rechtsbeschwerde an den Steuersenat gegeben."
20. In § 225 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
21. In § 239 Abs. 1 ist hinter Satz 1 einzufügen:
„Die Begründung einer Rechtsmittelentscheidung ist nicht erforderlich, wenn die Beteiligten auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten."
22. „§ 239 a

Die weitere Bearbeitung und Entscheidung rechtzeitig eingelegter Rechtsmittel kann von der Entrichtung eines Kostenvorschusses durch den Steuerpflichtigen abhängig gemacht werden. Zur Anforderung des Vorschusses ist berechtigt

gegenüber einem Einspruch — der Vorsteher des Steueramts,
gegenüber einer Berufung — der Vorsitzende der Steuerkammer,
gegenüber einer Rechtsbeschwerde — der Präsident des Steuergerichts.

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes und darf die sich aus § 291 Abs. 2 ergebende Rechtsmittelgebühr nicht übersteigen. Bei der Anforderung des Vorschusses ist dem Steuerpflichtigen eine Frist zu setzen mit der Maßgabe, daß bei Nichteinhaltung der gestellten Frist der mit dem Rechtsmittel angegriffene Bescheid Rechtskraft erlangt. Gegen die Einforderung eines Kostenvorschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben."
23. In § 240 wird der zweite Absatz gestrichen.
24. § 241 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Auf den Einspruch hin hat das Steueramt die Sache erneut zu prüfen. Einer Einspruchsentscheidung bedarf es nur insoweit, als das Steueramt nicht durch Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen Bescheides dem Einspruchsantrag entsprechen will. Richtet sich der Einspruch gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern; tut sie dies nicht, so legt sie die Sache dem Steueramt zur Entscheidung vor."
25. § 242 Abs. 2 wird gestrichen.
26. § 244 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Gegen die Einspruchsentscheidungen des Steueramtes steht dem Steuerpflichtigen die Berufung zu, wenn der Streitgegenstand einen höheren Wert als 100 Gulden hat oder das Steueramt wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache die Berufung zuläßt."
Abs. 2 wird gestrichen.
27. § 245 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    „(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage eine Rechtsbeschwerde bei dem Steuersenat anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann der Vorsitzende der Steuerkammer, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Entscheidung über die Berufung aussetzen."
    b) In Abs. 3 Zeile 2 und 3 sind die Worte: „des Verwaltungsgerichts" zu streichen.
28. In § 246 Abs. 1 sind die Worte
    a) „einhundert" zu ersetzen durch „zweihundert",
    b) „des Verwaltungsgerichts" zu streichen.
29. In § 248 Abs. 2 sind die Worte „des Verwaltungsgerichts" zu streichen.
30. In § 249 wird der 2. Absatz gestrichen.
31. In § 252 Abs. 4 sind die Worte „das Oberverwaltungsgericht" zu ersetzen durch: „den Steuersenat".
32. In § 261 Abs. 1 tritt anstelle der Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend" folgender Satz:
„Bilden sich wegen eines Betrages, der für die Feststellung der Besteuerungsgrundlage oder für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt."

33. In § 264 Abs. 3 ist statt „von dem ständigen Mitglied“ zu setzen: „von einem der ehrenamtlichen Mitglieder“.
34. In § 265 Abs. 2 werden die Worte „nur mit Zustimmung der Steuerpflichtigen“ gestrichen.
35. In den §§ 266, 267 Abs. 1, 270 Abs. 1, 272, 277 Abs. 1, 3 und 4, 285 Abs. 3 und 4, 286 Abs. 1, 289 Abs. 2, 302 Abs. 1, 303 Abs. 3, 304 Abs. 2, 357 Abs. 1, 358, 438 Abs. 1 werden die Worte: „des Verwaltungsgerichts“ gestrichen.
36. In den §§ 268, 270 Abs. 3, 272, 274, 275 Abs. 1, 276 Abs. 1 und 2, 277 Abs. 2 und 3, 278 Abs. 1 und 2, 279 Abs. 2, 282, 285 Abs. 3, 286 Abs. 1, der Überschrift vor §§ 287, 287 Abs. 1, 289 Abs. 2, 357 Abs. 1, 358, 438 Abs. 1 und 3 wird das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Steuersenat“ ersetzt unter sinngemäßer Änderung der dazu gehörigen Geschlechtswörter.
37. In § 279 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Es gilt § 261 Abs. 1 Satz 3.“
38. § 320 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 320

(1) Spätestens eine Woche vor dem regelmäßigen Steuerzahlungstermin ist unter Hinweis auf die Folgen der Säumnis an die Zahlung der laufenden Steuern öffentlich zu erinnern.

(2) Eine besondere Mahnung des Vollstreckungsschuldners vor der Vollstreckung ist weder bei den laufenden Steuern noch sonst erforderlich.

(3) Der Leiter des Landessteueramtes kann Anordnungen zur Vermeidung von Härten treffen.“

39. In § 321 werden die Worte „der Mahnung und“ gestrichen.
40. In § 383 Abs. 1 vorletzter Satz werden die Worte „auch nicht für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 156, 157“ gestrichen.
41. § 398 wird gestrichen.
42. In § 438 Abs. 1 vorletzter Satz werden die Worte: „in der Besetzung von 5 Mitgliedern“ gestrichen.
43. In § 447 Abs. 2 werden die Worte: „mit Genehmigung des Landessteueramts“ gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 15. 8. 1935 in Kraft.

(2) Die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Berufungen sind von der Steuerkammer, die Rechtsbeschwerden sind vom Steuersenat zu entscheiden.

Danzig, den 15. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.